

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverein Seevetal der SPD umfasst das Gebiet der Gemeinde Seevetal. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Ortsverein Seevetal".
Sitz des Ortsvereins ist Seevetal.

§ 2 Gliederung

Der Ortsverein gliedert sich in Abteilungen.
Die Abgrenzung der Abteilungen erfolgt durch den Ortsvereinsvorstand. Die betroffenen Abteilungen sind zu hören.

§ 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind: die Mitgliederversammlung,
der Ortsvereinsvorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung/Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.
Die Mitgliederversammlung soll mindestens vierteljährlich einberufen werden. Alle Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern dieses Statut nichts anderes vorschreibt, eingeladen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn entweder drei Abteilungsvorstände oder 20% der Mitglieder dieses beantragen.
Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt.
Die Einberufung der Hauptversammlung muss spätestens sechs Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung an die Abteilungen erfolgen.
Anträge und Wahlvorschläge der Abteilungen sind vier Wochen vorher dem Ortsvereinsvorstand einzureichen, der dafür Sorge zu tragen hat, dass sie mit seinen eigenen Anträgen und Wahlvorschlägen zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei den Mitgliedern sind.
Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung (Initiativanträge) werden nur behandelt, wenn der Grund für den Antrag erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingetreten ist und mindestens 10 Mitglieder aus 3 Abteilungen dies unterstützen.
Über die getroffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der auf den vorangegangenen Haupt- und Mitgliederversammlungen angenommenen Anträge hat der Ortsvereinsvorstand den Abteilungen spätestens mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten (Rechenschaftsbericht).

§ 5 Aufgaben der Hauptversammlung

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren, der UB-Parteitagdelegierten, der Kreistagsabgeordneten aus dem Bereich des Ortsvereins, der Gemeinderatsfraktion, der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Kommissionen/Fachausschüsse.

Beschlussfassung über die Berichte des Ortsvereinsvorstandes,

Entlastung des Ortsvereinsvorstandes,

Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren,

Wahl der Delegierten des Ortsvereins zum UB-Parteitag,

Festlegung des prozentualen Beitragsanteils für die Arbeit in den Abteilungen,

Beschlussfassung über gestellte Anträge.

§ 6 Außerordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen:

auf Beschluss der Hauptversammlung,

auf Beschluss des Ortsvereinsvorstandes, der mit 3/4 Mehrheit gefasst sein muss,

auf Antrag von mindestens der Hälfte der Abteilungen,

auf Beschluss des UB-Vorstandes.

§ 7 Ortsvereinsvorstand

Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Finanzbeauftragten,

dem/der Schriftführer/in

einer von der Hauptversammlung zu bestimmenden Anzahl als Beisitzer/in.

und dem/der Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil:

die Vorsitzenden der Abteilungen,

die Vorsitzenden der gemäß § 11 gebildeten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Kommissionen,

die Mitglieder des Gemeinderatsfraktionsvorstandes,

der Hauptverwaltungsbeamte bzw. sein Vertreter, soweit sie der SPD angehören.

die im Bereich des Ortsvereins gewählten Abgeordneten des Kreistages, Landtages, Bundestages,

Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen, der/die Finanzbeauftragte und der/die Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte des Ortsvereins.

Der amtierende Vorstand soll spätestens mit den zu § 4 zu übersendenden Anträgen einen Vorschlag zur Wahl des Ortsvereinsvorstandes unterbreiten.

Die Hauptversammlung kann bis zu einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Frist zusätzliche Vorschläge unterbreiten.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Seevetal

Die Sitzungen sind parteiöffentlich. Der Vorstand kann in Einzelfällen die Parteiöffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit und mit Angabe des Grundes ausschließen.

§ 8 Wahlen

Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

der/die Vorsitzende,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
der/die Kassierer/in,
der/die Schriftführer/in,
die weiteren Mitglieder.

Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

§ 9 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

Der Ortsvereinsvorstand tagt monatlich

Zu den Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes gehören:

die Leitung des Ortsvereins,

die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem betreffenden Abteilungsvorstand,

die Beschlussfassung über Ausgaben,

die Förderung der Arbeit der Abteilungen, Arbeitsgemeinschaften, themenbezogener Arbeitskreise und Kommissionen/Fachausschüsse,

die Öffentlichkeitsarbeit,

die Durchführung von Veranstaltungen des Ortsvereins,

die Vorbereitung von Wahlen, die Aufstellung von Kandidat/innen und die Durchführung von Wahlkämpfen

die Förderung und Kontrolle der Gemeinderatsfraktion,

die Förderung der Ortsratsfraktionen in Zusammenarbeit mit den Vorständen der jeweiligen Abteilungen.

§ 10 Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen

Für die Teilnahme und das Stimmrecht des Ortsvereinsvorstandes an den Sitzungen der Ratsfraktionen gelten die „Richtlinien für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen in den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen des Bezirks Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung.

An der Arbeit der Fraktion nehmen danach der/die Vorsitzende, die Stellvertreter sowie 2 weitere vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglieder stimmberechtigt teil. Soweit diese Ratsmitglieder sind, werden für sie andere Vorstandsmitglieder benannt.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Kommissionen

Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Für bestimmte Aufgabengebiete, für die es keine Arbeitsgemeinschaften gibt, können auf Beschluss eines Organs des Ortsvereins Arbeitskreise und Kommissionen gebildet werden. Über Auftrag und Durchführung entscheidet der Ortsvereinsvorstand.

§ 12 Kandidatenaufstellung

Für die Kandidatenaufstellung zu Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen des NKWG, der NKWO und NGO, des Organisationsstatus des SPD-Bezirks Hannover, des Unterbezirksstatuts sowie die Richtlinien für die Aufstellung von KandidatInnen zu den Kommunalwahlen im SPD-Bezirk Hannover in der jeweils gültigen Fassung.

Sie erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.

II. ABTEILUNGEN

§ 13 Organe der Abteilungen

Organe der Abteilungen sind: die Mitgliederversammlung,
der Abteilungsvorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung/Hauptversammlung

Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten sinngemäß. Revisoren werden nicht gewählt.

§ 15 Vorstand der Abteilung

Die Leitung der Abteilung obliegt dem Abteilungsvorstand. Er besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden einem/einer stellv. Vorsitzenden und dem/der Abteilungskassierer/in. Für die Wahl des Abteilungsvorstandes gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 sinngemäß.

§ 16 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Zu den Aufgaben des Abteilungsvorstandes gehören:

die Leitung der Abteilung,

die Stellungnahme zu Neueintritten an den OV-Vorstand,

die Förderung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften, themenbezogener Arbeitskreise, Kommissionen und der Gemeinderatsfraktion,

die Öffentlichkeitsarbeit,

die Durchführung von Veranstaltungen der Abteilung

die Vorbereitung der Ortsratswahlen und der Listenvorschläge,

die Förderung und Kontrolle der Ortsratsfraktion,

Anträge an den Ortsverein.

III. FINANZWESEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Finanzwesen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Seevetal

Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

Die Rechenschaftslegung ist Aufgabe des/der Finanzverantwortlichen des Ortsvereins. Zeichnungsberechtigt für die Ortsvereinskasse ist der/die Finanzbeauftragte des Ortsvereins oder der/die Vorsitzende.

Die Abteilungskassierer/innen erhalten die Verfügungsberechtigung über ihr jeweiliges Konto beim Ortsverein. Zeichnungsberechtigt für das Abteilungskonto ist der/die Abteilungskassierer/in der Abteilung oder der/die Vorsitzende der Abteilung. Die Konten der Abteilungen sind Konten des Ortsvereins.

Von dem auf den Ortsverein entfallenden Beitragsanteil der Mitglieder erhalten die Abteilungen einen von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit festzulegenden prozentualen Anteil für ihre Arbeit in den Abteilungen.

Die Mitglieder des Gemeinderates führen Sonderbeiträge an den Ortsverein ab.

Die Sonderbeiträge der Ortsratsmitglieder werden den Abteilungen für die politische Arbeit zur Verfügung gestellt.

Die Bescheinigungen über Sonderbeiträge und Spenden werden vom Finanzverantwortlichen des Ortsvereins unterschrieben.

Die Finanzierung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 18 Revision

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens 2 Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Änderungen des Statuts

Änderungen dieses Statuts können nur mit 2/3 Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

Im übrigen gelten das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands einschließlich der Wahlordnung und Finanzordnung sowie die Statuten des Bezirks Hannover und des Unterbezirks Landkreis Harburg.

Dieses Statut tritt am 10. November 2000 in Kraft.
Satzung des Ortsvereins Seevetal